STADT | TORNESCH

Die Bürgervorsteherin

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Ries
Zimmer: 118 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-10
Fax: 04122-9572-72
E-Mail: inga.ries@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der
Ratsversammlung

n a c h r i c h t l i c h
an alle bürgerlichen Mitglieder

Tornesch, den 28.02.2013

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

am Dienstag, den 12.03.2013 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit der Ratsversammlung	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2012	
4	Bericht des Bürgermeisters I/2013	**VO/13/513**
5	Anfragen von Ratsmitgliedern	
6	Neuwahl der Schiedsleute	**VO/13/520**
7	Bericht über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 76 Abs. 4 GO	**VO/13/517**
8	Änderung der Hauptsatzung	**VO/12/438-2**
9	Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	**VO/13/490**
10	Anpassung der Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für Betreuungsklassen nach Schulgesetz und Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule	**VO/13/479**
11	Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße	**VO/11/010-8**
12	Erlass einer Betriebssatzung für den steuerpflichtigen Eigenbetrieb "Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)"	**VO/13/499-1**

13	Feststellung des doppischen Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS) für das Wirtschaftsjahr 2013 (Wirtschaftsplan)	**VO/13/502**
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.		
14	Verkauf eines Grundstückes in der Friedlandstraße	**VO/13/514**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heide-Marie Plambeck
Bürgervorsteherin

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/513**
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	Roland Krügel
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Bericht des Bürgermeisters I/2013

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2013	Ratsversammlung

Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und an der Johannes-Schwennesen-Schule für Betreuungsklassen nach dem Schulgesetz und Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

Erneute Beratung am 12.03.2013, um die Vorteile aus der Richtlinie auf Tornescher Kinder zu beschränken.

Erhöhung der Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Tornesch zum 01.01.2013

Die Stadtbücherei konnte keine negativen Reaktionen auf die Gebührenerhöhung feststellen, vielmehr wurde die Einführung der Kurzzeitkarte positiv bewertet.

Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Tornesch (Straßenbaubeitragssatzung) vom 29. Mai 2002

Die Satzung ist seit dem 18.12.2012 in Kraft.

Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes Tornesch (ABT) für das Wirtschaftsjahr 2011

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde bekannt gemacht, somit ist der Jahresabschluss erledigt.

Feststellung des doppischen Haushaltsplans des Abwasserbetriebes Tornesch für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben. Er ist genehmigungsfrei.

Feststellung des doppischen Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Tornesch GGT für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben. Er ist genehmigungsfrei.

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

Die Satzung ist genehmigungsfrei und in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen als Download auf der Homepage der Stadt Tornesch zur Verfügung.

Erlass einer Veränderungssperre im B-Plan 75, 1. Änderung „westlich Wilhelmstraße“

Die Veränderungssperre ist am 19.12.2012 in Kraft getreten.

34. F-Planänderung „Ahrenloher Straße – östlich Moorkamp“, Erneute Abwägung zur öffentlichen Auslegung und erneuter Feststellungsbeschluss und B-Plan 60, 3. Änderung „Ahrenloher Straße –Moorkamp“
Erneute Abwägung zur öffentlichen Auslegung und erneuter Satzungsbeschluss

Die Genehmigung des Innenministeriums für die F-Planänderung steht zurzeit noch aus.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/520**
	Status:	öffentlich
	Datum:	27.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	Gunnar Werner
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Sven Reinhold

Neuwahl der Schiedsleute

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Amtszeiten der Schiedsleute sind abgelaufen. Das Amtsgericht Elmshorn hat die Stadt Tornesch daher gebeten, für eine Neuwahl zu sorgen. Die Amtsgeschäfte werden bis zu dieser Neuwahl durch die bisherigen Schiedsleute weiter geführt.

Nach der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) kann jede Person in das Schiedsamt berufen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SchO kann das Amt nicht bekleiden, wer

a) Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
b) Unter Betreuung steht.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

a) Das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
b) Nicht in dem Schiedsamtsbezirk wohnt,
c) Durch sonstige, nicht unter § 2 Nr. 2 SchO fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt. Reise- und Fortbildungskosten sowie notwendige Materialien werden von der Stadt Tornesch erstattet.

Der bisherige Schiedsmann der Stadt Tornesch, Herr Werner Ulrich, hat erklärt, dass er sich aus persönlichen Gründen nicht wieder zur Wahl stellt. Seine bisherige Stellvertreterin, Frau Renate Arlt sich auch bereit erklärt, im Falle der Wahl das Amt der ersten Schiedsfrau auszuüben. Da Frau Arlt in den vergangenen fünf Jahren bereits die angebotenen Aus- und Fortbildungen besucht hat, ist sie für dieses Amt sehr gut vorbereitet.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 die Beschlussempfehlung getroffen, Frau Arlt zur neuen Schiedsfrau der Stadt Tornesch zu wählen.

Die Stadt Tornesch ist zudem an die Öffentlichkeit getreten und hat interessierte Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich für das Schiedsamt zur Verfügung zu stellen. Daraufhin ist eine schriftliche Bewerbung von Frau Monika Zwicker eingegangen.

Frau Zwicker erfüllt die Voraussetzungen, um in das Schiedsamt gewählt zu werden. Sie hat sich über das Amt informiert. Eine persönliche Vorstellung erfolgte in der Sitzung des Hauptausschusses am 18. Februar 2013. Dieser hat daraufhin die Beschlussempfehlung getroffen, Frau Zwicker zur neuen stellvertretenden Schiedsfrau der Stadt Tornesch zu wählen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Der Haushaltsansatz für die Fortbildung der Schiedsleute beträgt im Jahr 500,00 Euro.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Frau Renate Arlt wird für die Dauer von fünf Jahren zur neuen Schiedsfrau für den Bezirk der Stadt Tornesch gewählt.
2. Frau Monika Zwicker wird für die Dauer von fünf Jahren zu neuen stellvertretenden Schiedsfrau für den Bezirk der Stadt Tornesch gewählt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/517**
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	Roland Krügel
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Jennyfer Thielsen

Bericht über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 76 Abs. 4 GO

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2013	Ratsversammlung

Folgende Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sind im Berichtszeitraum Juli 2012 bis Februar 2013 zu berichten:

Zuwendungsgeber	Zuwendung	Zuwendungszweck
Joachim Reiche, Heikendorf	500,00 €	Spende zugunsten der Jugendfeuerwehr
Firma Hanns G. Werner, Tornesch	500,00 €	Spende zugunsten der Jugendfeuerwehr
Firma Iwan Budnikowsky, Tornesch	100,30 €	Spende zugunsten der Jugendfeuerwehr
Sparkasse Südholstein, Tornesch	83,54 €	Spende zugunsten des Weihnachtsbasars an das Jugendzentrum
Firma HellermannTyton, Tornesch	500,00 €	Spende zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe
Polizeistation Tornesch	30,00 €	Spende zugunsten der Jugendfeuerwehr
Passive Mitglieder	37,50 €	Spende zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch- Ahrenlohe
Familie Schmidt	50,00 €	Spende zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe
Förderverein der FFW Tornesch-Ahrenlohe e.V.	280,39 €	Sachspende/ Schnellbrüh-Kaffeemaschine zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Ahrenlohe
Passive Mitglieder der FFW Tornesch-Esingen	917,78 €	Spenden zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Tornesch-Esingen

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/512-1**
	Status:	öffentlich
	Datum:	07.03.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Rainer Lutz
	Bericht im Rat:	Helmut Rahn
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Rainer Lutz

Zughalte am Bahnhof Tornesch

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Zughalte in Tornesch sind das zentrale Thema, das den Umweltausschuss über Jahre beschäftigt hat. Von Seiten aller Landesregierungen wird zwar die Bedeutung des Bahnverkehrs als einzige Alternative zum motorisierten Individualverkehr, gerade auch in der Verflechtung der Metropolregion Hamburg- seit neuester Zeit auch in Zusammenhang mit dem Thema „Klimaschutz“- immer wieder herausgestellt. Die Taten sehen jedoch vielfach anders aus (siehe Artikel Pinneberger Zeitung vom 20.02.2013). In diesem Bericht wird auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2014 mit dem Wegfall der Halte der Regionalexpresszüge in Pinneberg hingewiesen. Während der Wegfall der Halte in Richtung Hamburg wegen der sehr guten S-Bahn-Anbindung ab Pinneberg evtl. sogar noch nachvollzogen werden kann, ist ein Wegfall in Richtung Norden überhaupt nicht akzeptabel. Denn dies würde bedeuten, dass in jedem Fall ein Umsteigen in Elmshorn notwendig wäre.

Für die Stadt Tornesch ergibt sich aufgrund dieser Interessenlage in der Kreisstadt eine neue, vielleicht bessere Ausgangssituation für Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein bzw. mit der LVS (Landesweite-Verkehrs-Servicegesellschaft).

Da sich am 11.03.2013 die Wirtschafts- und Verkehrsausschüsse der REK-Kreise (Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Steinburg) mit dem Thema „Marschbahn-Ausschreibung“ beschäftigen und im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Kreises Pinneberg am 12.03.2013 die Auswirkungen der Neuvergabe des Netzes „Mitte“ vorgestellt werden sollen, ist es jetzt zwingend notwendig, dass die Stadt Tornesch Position bezieht. Deshalb hat der Umweltausschuss die Ratsversammlung gebeten, den „Zughalt in Tornesch“ als dringlich auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 12.03.2013 zu setzen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

Eine Entlastung des Straßenverkehrs- insbesondere Autobahn A7 und A23 - als auch des Klimas ist ein Umstieg von Individualverkehr auf den SÖPNV möglich.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt wie folgt:

1. In Anbetracht der neuen Rahmenbedingungen, nämlich

   - Kein 3. + 4. Gleis zwischen Elmshorn und Pinneberg wegen des Anbaus der Fehmarn-Belt-Querung,
   - Verdoppelung des Angebots des RE Kiel-Hamburg (statt 1 x stündlich fährt er 2 x stündlich) ab 12/2014
   - 10-15 Jahre Dauerstau vor dem Elbtunnel wegen Ausbau der A7 und Rückstau bis Quickborn und Elmshorn

   fordert die Stadt Tornesch von der LVS den Halt des RE Kiel-Hamburg in Tornesch ab 12/2014 bis die S4 bis Elmshorn verlängert worden ist.

2. Darüber hinaus fordert die Stadt Tornesch bei der Ausschreibung des Netzes „West“ einen möglichen Halt in Tornesch vorzusehen.

3. Beide Maßnahmen sollen dazu dienen sowohl die Pendler in Richtung Hamburg rechtzeitig und verlässlich zur Arbeit/ Schule usw. und zurück zu bringen. Es soll aber auch den hier in Tornesch tätigen Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben werden aus Hamburg und auch aus dem Bereichen Heide und Neumünster mit dem Zug ihren Arbeitsplatz in Tornesch in akzeptabler Zeit und umsteigefrei zu erreichen.

4. Der Kreis Pinneberg wird gebeten, die Stadt Tornesch hierbei zu unterstützen.

5. Eine finanzielle Beteiligung durch die Stadt Tornesch an den notwendigen Mehrkosten wird grundsätzlich angeboten.

6. Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird gebeten, die erfolgte Vergabe der Netze dahingehend zu überprüfen, ob der Nichthalt in Tornesch und die Reduzierung der Halte in Pinneberg unter den o.g. Rahmenbedingungen wirklich politisch vertretbar sind. Es ist nicht akzeptabel, dass die Fahrzeitverkürzung von 6 Minuten nur den Fernpendlern aus Kiel und Neumünster zugutekommen soll, aber nicht den Fahrgästen aus Tornesch, Uetersen und Umgebung.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/12/438-2**
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
	Bericht im Rat:	Gunnar Werner
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
11.03.2013	Hauptausschuss
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der 6. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch wurde u.a. wegen gesetzlichen Änderungen in der Gemeindeordnung, die durch die alte Landesregierung beschlossen und zum Teil durch die neue Landesregierung wieder rückgängig gemacht wurden, in den Sitzungen des Hauptausschusses am 12.11.2012 und am 18.02.2013 beraten.

Der anliegende Entwurf beinhaltet neben rechtlichen Anpassungen die Streichung des Kleingartenausschusses und der Zuordnung dieses Aufgabengebietes zum Umweltausschuss. Des Weiteren werden aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung des Landes die Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung konkretisiert.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Erhöhte Bekanntmachungskosten durch vollständigen Abdruck öffentlicher Bekanntmachungen in Bauleitverfahren in der Zeitung, die sich rechtlich nicht vermeiden lassen.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vom 20.06.2003 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 28.07.2011 und beauftragt den Bürgermeister, die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen und danach die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch

STADT | TORNESCH

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vom 20.06.2003 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 28.07.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. SH, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. SH, S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch erlassen:

Artikel 1:

1. § 6 „Ständige Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Buchst. c, Aufgabengebiet wird um den Punkt „Seniorenangelegenheiten“ ergänzt.
   b) Abs. 1 Buchst. d wird um die Punkte „Kleingärten“ und „Energie und Klima“ ergänzt.
   c) Abs. 2 Buchst. c wird gestrichen
   d) Abs. 3 entfällt.

2. § 9 „Aufgaben des Hauptausschusses“ wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Pkt. 10 entfällt, alle andere Punkte rücken höher
   b) Abs. 7, in Satz 2 entfallen die Worte „in nichtöffentlicher Sitzung“. Folgender neuer Satz 4 wird angefügt: „Der Hauptausschuss ist für die Weisungsbeschlüsse für die kommunalen Gesellschafter der Stadtwerke Tornesch GmbH und der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zuständig.

3. § 16 „Veröffentlichungen“ wird wie folgt geändert:

   Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und des Satzungsbeschlusses, erfolgen durch Abdruck in den Uetersener Nachrichten.

Artikel 2:

Diese Satzung (6. Nachtrag) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3:

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 2013 erteilt.

Tornesch, den 2013

gez. Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/490**
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
	Bericht im Rat:	Gunnar Werner
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
18.02.2013	Hauptausschuss
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Ratsversammlung hat mit Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 17.12.2009 die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder um 10 % nach den Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein abgesenkt. Nunmehr schlägt die Verwaltung vor, dass die am 26.05.2013 neu gewählte Ratsversammlung selber entscheiden sollte, ob sie ihre Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder kürzen möchte. Dafür ist der Erlass eines 4. Nachtrages notwendig.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, die Schiedsleute zu entschädigen. Bislang erhalten sie 50 % der durch das Schiedsamt erhobenen Gebühren. Das gebührenaufkommen lag 2012 bei 140 €. Einer Umfrage bei Nachbarkommunen ergab folgendes Ergebnis:

- Stadt Schenefeld: Schiedsmann 20 €/mtl. als Aufwandsentschädigung, keine Gebührenbeteiligung
- Stadt Uetersen: 80 €/mtl. zusammen für den Schiedsmann und den Stellvertreter, keine Gebührenbeteiligung
- Gemeinde Hetlingen: 100 €/Jahr für den Schiedsmann, keine Gebührenbeteiligung
- Gemeinden Haselau/Haseldorf 200 €/Jahr für den Schiedsmann, keine Gebührenbeteiligung

- Gemeinde Rellingen: 200 €/Jahr für den Schiedsmann, 75 € für den Stellvertreter, zuzüglich Gebührenanteil
- Gemeinde Halstenbek: 35 €/mtl., keine Gebührenbeteiligung (Erhöhung auf 50 € geplant)

Es wird vorgeschlagen, den Tornescher Schiedsleuten auch eine Aufwandsentschädigung zu zahlen und zwar für die Schiedsfrau/ dem Schiedsmann in Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes, sprich 35 €, und für den oder die Stellvertreter/in die Hälfte, 17,50 €. Die Gebührenbeteiligung sollte entfallen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

2012 wurde an Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern rd. 67.500 € gezahlt, eine 10 % Erhöhung schlägt mit rund 6.800 € zu Buche. Eine Aufwandsentschädigung für das Schiedsamt würde den Haushalt mit 700 € zusätzlich belasten..

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die der Vorlage anliegende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 30.06.2010.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- Entwurf der 4. Nachtragssatzung

STADT | TORNESCH

4. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Tornesch
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) vom 02.04.2003
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 30.06.2010

Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung **nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.**

2. § 4 Satz erhält folgende Fassung:
   Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – gewährt wird. **Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld richten sich nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.**

3. Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt. Alle nachfolgenden Paragraphen rücken tiefer.
   § 14 erhält folgenden Wortlaut:

   § 14
   Schiedsamt

   Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann und ihre/sein/e Stellvertreter/in der Stadt Tornesch sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsmann erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 € , der oder die Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,50 €.

4. In § 15 wird die Zahl „22,50“ durch „**25“** ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die vierte Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Tornesch, den

Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/479
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.01.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
	Bericht im Rat:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Caroline Schultz

Anpassung der Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für Betreuungsklassen nach Schulgesetz und Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
11.02.2013	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen hat am 29.10.2012 die Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für Betreuungsklassen und Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an die Ratsversammlung verwiesen. Am 11.12.2012 wurden die Richtlinien beschlossen und sind zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die Richtlinie ermöglicht auch die Bezuschussung für Kinder, die nicht in Tornesch wohnen. Ein erster Antrag aus einer Nachbarkommune wurde bereits bei der Stadt gestellt.

Da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch handelt, sollte die Zuschussregelung nur für Tornescher Kinder gelten. Es wird daher die Änderung der Richtlinien zum 01.04.2013 empfohlen.

Die zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 bewilligten Bescheide zur Geschwisterermäßigung sollen bis zum Ende der ausgesprochenen Befristung bestehen bleiben. Haushaltsmittel wurden hierfür eingeworben.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen
entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung
Den vorgelegten geänderten „Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für a) Betreuungsklassen und b) Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule“ wird zugestimmt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für a) Betreuungsklassen und b) Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule mit den eingefügten Änderungsvorschlägen

Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für

a) Betreuungsklassen nach Schulgesetz
b) Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Tornesch gewährt einen Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten an Grundschulen in Tornesch ***für Kinder, die in Tornesch gemeldet sind***.

(2) Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Tornesch aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Sollte das Zuschussvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich die Stadt die Auswahlentscheidung und/oder ggf. eine Absenkung der Zuschusshöhen vor.

(3) Die Zuschussgewährung ist nachrangig und alle übrigen Zuschuss- bzw.-Ermäßigungsmöglichkeiten sind vor der Antragstellung auszuschöpfen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Bezuschussung nach dieser Richtlinie festgestellt, wird der Zuschuss rückwirkend zum 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

(5) Die Mittagsverpflegung ist von der Bezuschussung ausgeschlossen.

(6) Der errechnet Zuschuss ist auf volle 0,50 € bzw. auf volle € aufzurunden.

(7) Der Zuschuss wird direkt an den Maßnahmenträger gezahlt.

§ 2 Geschwisterzuschuss

(1) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann ein Zuschuss für Geschwisterkinder gewährt werden, wenn das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder ebenfalls in Tornesch in einer Betreuungsklasse, in dem Angebot der Offenen Ganztagsschule, eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und/oder von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut wird. Der Ermäßigungsanspruch gilt bis zum Ablauf des Schuljahres bzw. bis zur Abmeldung eines der Kinder von einem der o.g. Betreuungsangebote.

(2) Der Zuschuss wird für das ältere Geschwisterkind bzw. die ältesten Geschwisterkinder in folgender Staffelung gewährt

für das 2. Kind	i.H.v. 30 %,
für das 3. Kind	i.H.v. 60 %,
für alle weitern Kinder	i.H.v. 100 %.

§ 4 Sozialstaffel

Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann ein Zuschuss zum Teilnahmeentgelt in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der dem Bezug der Leistung. Die Zuschusshöhe ergibt sich wie folgt:

Leistung nach dem SGB II (ALG II)	80 %
Leistung nach dem SGB III (ALG I)	50 %
Leistung nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)	80 %
Leistung nach dem Wohngeldgesetz	50 %
Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	80 %
Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	80 %

Die Zuschussgewährung in sozialen Härtefällen schließt eine Geschwisterermäßigung aus. Der Ermäßigungsanspruch gilt für die Dauer des Leistungsbezuges, jedoch längstens bis zum Ende des Schuljahres bzw. der Abmeldung des Kindes aus dem Betreuungsangebot.

§ 5 Ausnahmen

Über Ausnahmen in sonstigen Härtefällen entscheidet der Bürgermeister der Stadt Tornesch nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am ***01.04.2013*** in Kraft. Sie sind von der Ratsversammlung am xxx beschlossen worden.

Tornesch, xxx

Gez. Roland Krügel
Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/11/010-8
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.02.2013	Finanzausschuss
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt beraten in der Sitzung des Finanzausschusses am 28. November 2012. Die Gesamtfinanzierung hat sich gegenüber dieser Sitzung nicht verändert. Nach der Ausschreibung des Grundstückes des Sportplatzes an der Friedlandstraße kann von einer Einnahme aus dem Verkauf von 3.500.000,00 € ausgegangen werden. Dadurch braucht das zur Sitzung des Finanzausschusses vom 14.11.2012 vom FC Union Tornesch vorgelegte Wirtschaftlichkeitskonzept nicht angepasst zu werden. Die Tiefbauarbeiten werden von dem FC Union Tornesch und die Hochbauarbeiten von der Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS) ausgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte Anlage zum 01. Mai 2014 betriebsbereit fertiggestellt ist.

Durch den Bau der vorgesehenen Sportanlage am Großen Moorweg bleibt es somit für die Stadt Tornesch bei folgenden finanziellen Belastungen:

Zuschuss an den FCU für die Tiefbaukosten:	2.500.000,00 €
Zuschuss an die GGS für die Hochbaukosten:	1.000.000,00 €

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 3.500.000,00 € wird finanziert aus dem Verkauf des Grundstückes des alten Sportplatzes an der Friedlandstraße. Sowohl die Einnahme als auch die Ausgabe sind im Haushaltsplan 2013 veranschlagt.

Außerdem gewährt die Stadt dem FCU einen Zuschuss für die Anlauffinanzierung in Höhe von 80.000,00 €, die im Nachtragshaushaltsplan 2013 bereitgestellt werden müssen.

Für die Zwischenfinanzierung gewährt die Stadt der GGS für 2013 einen Zuschuss in Höhe von 5.700,00 € (3 % Zinsen für das Darlehen in Höhe von 750.000,00 € für 3 Monate). Für 2014 beträgt der Zuschuss für die Zwischenfinanzierung 20.000,00 € (3 % Zinsen für das Darlehen aus 2013 und 2014, gesamt 2.000.000,00 € für 4 Monate).

Ab 01.05.2014 gewährt die Stadt einen Zuschuss für die Pflege der Anlage an den FCU in Höhe von 40.000,00 €/Jahr (für 2014 somit 26.700,00 €).

Für die nicht erwirtschaftete Pacht zahlt die Stadt einen Zuschuss an die GGS in folgender Höhe:

2014: 43.500,00 € (40 % von 163.067,00 € x 8/12),
2015: 48.900,00 € (30 % von 163.067,00 €),
2016: 32.600,00 € (20 % von 163.067.00 €),
2017. 16.300,00 €, (10 % von 163.067,00 €,
Zus:.141.300,00 €.

Insgesamt kommt es somit für die Stadt Tornesch zu folgenden bisher nicht im Haushaltsplan veranschlagten zusätzlichen Belastungen:

1. Zuschuss an den FCU für die Anlauffinanzierung: 80.000,00 € (2013)
2. Zuschuss an den FCU für die Pflege der Anlagen pro Jahr 40.000,00 € (ab 2014)
3. Zuschuss an die GGS für Zwischenfinanzierung 2013 5.700,00 € (2013)
4. Zuschuss an die GGS für Zwischenfinanzierung 2014 20.000,00 € (2014)
5. Zuschuss an die GGS für die nicht erwirtschaftete Pacht: 141.300,00 € (2014 – 2017)

Für die Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGS) stellt sich die Finanzierung entsprechend dem vorgesehenen Wirtschaftsplan 2013 einschl. Finanzplan dar.

In der anliegenden Aufstellung ist eine Gegenüberstellung der Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dargestellt, wenn man die Verlagerung der Sportanlage von der Friedlandstraße an den Großen Moorweg in der Variante 1 mit dem Bau einer Soccerhalle und in Variante 2 ohne den Bau einer Soccerhalle verwirklicht. Wie daraus ersichtlich ist, sind die Gesamtkosten nach 30 Jahren mit dem Bau der Soccerhalle für die Stadt günstiger als ohne Bau der Soccerhalle, weil durch den Bau der Soccerhalle über die erwirtschaftete Pacht ein Großteil der Kosten aufgefangen werden kann.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 beschlossen, dass die für die Sportanlage am Großen Moorweg erworbenen Grundstücke von der Stadt dauerhaft pachtfrei zur Verfügung gestellt werden.

Der zu schließende Pachtvertrag wird nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten ausgearbeitet und dem Finanzausschuss vorgelegt.

Zu dem Auftrag an die Verwaltung, alternativ die Einrichtung einer Genossenschaft zu prüfen, hat ein Gespräch mit einem Vertreter des Genossenschaftsverbandes Schleswig-Holstein, an dem neben der Verwaltung auch Herr Schöndienst teilgenommen hat, stattgefunden. Hierbei wurde schnell deutlich, dass sich das Modell einer Genossenschaft als Betreibermodell für die neue Sportanlage am Großen Moorweg nicht eignet. Bei dem Modell einer Genossenschaft müssen mindestens drei Aktive beteiligt sein, im Normalfall sogar wesentlich mehr Aktive. Bei dem Betreibermodell für die neue Sportanlage am Großen Moorweg sind zur Zeit als Aktive nur die Stadt Tornesch und der FC Union Tornesch beteiligt. Der Vertreter des Genossenschaftsverbandes kam auch zu dem Ergebnis, dass sich das genossenschaftlich organisierte Betreibermodell für neue Sportanlage am Großen Moorweg nicht eignet. Daher wurde dieses Modell nicht weiterverfolgt.

Die Verwaltung schlägt vor, der Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg zuzustimmen und die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel im Nachtragshaushaltsplan 2013 bzw. in den kommenden Haushaltsplänen bereit zu stellen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Zuschüsse in Höhe von insgesamt 3.500.000,00 € für den Bau der Sportanlage am Großen Moorweg sind bereits im Haushaltsplan veranschlagt. Die entsprechende Einnahme wird durch den Verkauf des alten Sportplatzgrundstückes an der Friedlandstraße generiert. Die Zuschüsse an den FC Union Tornesch für die Anlaufkosten in Höhe von 80.000,00 € und an die Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS) für die Zwischenfinanzierung 2013 in Höhe von 5.700,00 € sind außerplanmäßig bzw. über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 bereit zu stellen. Für die Pflege der Anlage sind ab dem Haushaltsjahr 2014 jährlich 40.000,00 € als Zuschuss an den FC Union Tornesch und in den nächsten 4 Jahren (2014 – 2017) sind insgesamt 141.300,00 € als Zuschuss an die GGS für die nicht erwirtschaftete Pacht bereit zu stellen. Außerdem ist im Haushaltsjahr 2014 ein Zuschuss an die GGS in Höhe von 20.000,00 € für die Zwischenfinanzierung zu veranschlagen.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Der Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg wird zugestimmt.
2. Die in 2013 zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 85.700,00 € werden über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 bereitgestellt.
3. Dem FC Union Tornesch werden ab 2014 jährlich 40.000,00 € als Zuschuss für die Pflege der Anlagen des neuen Sportplatzes am Großen Moorweg gewährt.
4. Der GGS wird in den Jahren 2014 bis 2017 ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 141.300,00 € für die nicht erwirtschaftete Pacht gewährt.
5. Die für die Sportanlage am Großen Moorweg erworbenen Grundstücke werden von der Stadt dauerhaft pachtfrei zur Verfügung gestellt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

Gegenüberstellung der Auswirkungen Sportplatzneubau mit und ohne Soccerhalle
Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema Genossenschaft

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage VO/11/010-8)

Beschlüsse:

27.02.2013 Finanzausschuss
FA 13/62
Beratungsverlauf:

Vor Abstimmung über diesen TOP bittet der Bürgermeister um die Ergänzung des Beschlussvorschlags um einen neuen Pkt. 6, der da lauten soll:

„6. Der Bürgermeister wird beauftragt, als Empfehlung für die Ratsversammlung, den Verkauf des Grundstücks des alten Sportplatzes an der Friedlandstraße zum Preis von 3,5 Mio. € zu veranlassen."

Die beantragte Änderung des Beschlussvorschlags wird vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht und diese mit 6 Ja-Stimmen bei 3-Enthaltungen von den Ausschussmitgliedern mehrheitlich angenommen.

Beschluss:

1. Der Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg wird zugestimmt.
2. Die in 2013 zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 85.700,00 € werden über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 bereitgestellt.
3. Dem FC Union Tornesch werden ab 2014 jährlich 40.000,00 € als Zuschuss für die Pflege der Anlagen des neuen Sportplatzes am Großen Moorweg gewährt.
4. Der GGS wird in den Jahren 2014 bis 2017 ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 141.300,00 € für die nicht erwirtschaftete Pacht gewährt.
5. Die für die Sportanlage am Großen Moorweg erworbenen Grundstücke werden von der Stadt dauerhaft pachtfrei zur Verfügung gestellt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, als Empfehlung für die Ratsversammlung, den Verkauf des Grundstücks des alten Sportplatzes an der Friedlandstraße zum Preis von 3,5 Mio. € zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:		
6 Ja-Stimmen	**3 Nein-Stimmen**	**0 Enthaltungen**

Status: geändert beschlossen

12.03.2013 Ratsversammlung
RAT 13/02

Status:

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/11/010-8**
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.02.2013	Finanzausschuss
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt beraten in der Sitzung des Finanzausschusses am 28. November 2012. Die Gesamtfinanzierung hat sich gegenüber dieser Sitzung nicht verändert. Nach der Ausschreibung des Grundstückes des Sportplatzes an der Friedlandstraße kann von einer Einnahme aus dem Verkauf von 3.500.000,00 € ausgegangen werden. Dadurch braucht das zur Sitzung des Finanzausschusses vom 14.11.2012 vom FC Union Tornesch vorgelegte Wirtschaftlichkeitskonzept nicht angepasst zu werden. Die Tiefbauarbeiten werden von dem FC Union Tornesch und die Hochbauarbeiten von der Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS) ausgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte Anlage zum 01. Mai 2014 betriebsbereit fertiggestellt ist.

Durch den Bau der vorgesehenen Sportanlage am Großen Moorweg bleibt es somit für die Stadt Tornesch bei folgenden finanziellen Belastungen:

Zuschuss an den FCU für die Tiefbaukosten:	2.500.000,00 €
Zuschuss an die GGS für die Hochbaukosten:	1.000.000,00 €

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 3.500.000,00 € wird finanziert aus dem Verkauf des Grundstückes des alten Sportplatzes an der Friedlandstraße. Sowohl die Einnahme als auch die Ausgabe sind im Haushaltsplan 2013 veranschlagt.

Außerdem gewährt die Stadt dem FCU einen Zuschuss für die Anlauffinanzierung in Höhe von 80.000,00 €, die im Nachtragshaushaltsplan 2013 bereitgestellt werden müssen.

Für die Zwischenfinanzierung gewährt die Stadt der GGS für 2013 einen Zuschuss in Höhe von 5.700,00 € (3 % Zinsen für das Darlehen in Höhe von 750.000,00 € für 3 Monate). Für 2014 beträgt der Zuschuss für die Zwischenfinanzierung 20.000,00 € (3 % Zinsen für das Darlehen aus 2013 und 2014, gesamt 2.000.000,00 € für 4 Monate).

Ab 01.05.2014 gewährt die Stadt einen Zuschuss für die Pflege der Anlage an den FCU in Höhe von 40.000,00 €/Jahr (für 2014 somit 26.700,00 €).

Für die nicht erwirtschaftete Pacht zahlt die Stadt einen Zuschuss an die GGS in folgender Höhe:

2014: 43.500,00 € (40 % von 163.067,00 € x 8/12),
2015: 48.900,00 € (30 % von 163.067,00 €),
2016: 32.600,00 € (20 % von 163.067.00 €),
2017. 16.300,00 €, (10 % von 163.067,00 €,
Zus:.141.300,00 €.

Insgesamt kommt es somit für die Stadt Tornesch zu folgenden bisher nicht im Haushaltsplan veranschlagten zusätzlichen Belastungen:

1. Zuschuss an den FCU für die Anlauffinanzierung: 80.000,00 € (2013)
2. Zuschuss an den FCU für die Pflege der Anlagen pro Jahr 40.000,00 € (ab 2014)
3. Zuschuss an die GGS für Zwischenfinanzierung 2013 5.700,00 € (2013)
4. Zuschuss an die GGS für Zwischenfinanzierung 2014 20.000,00 € (2014)
5. Zuschuss an die GGS für die nicht erwirtschaftete Pacht: 141.300,00 € (2014 – 2017)

Für die Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGS) stellt sich die Finanzierung entsprechend dem vorgesehenen Wirtschaftsplan 2013 einschl. Finanzplan dar.

In der anliegenden Aufstellung ist eine Gegenüberstellung der Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dargestellt, wenn man die Verlagerung der Sportanlage von der Friedlandstraße an den Großen Moorweg in der Variante 1 mit dem Bau einer Soccerhalle und in Variante 2 ohne den Bau einer Soccerhalle verwirklicht. Wie daraus ersichtlich ist, sind die Gesamtkosten nach 30 Jahren mit dem Bau der Soccerhalle für die Stadt günstiger als ohne Bau der Soccerhalle, weil durch den Bau der Soccerhalle über die erwirtschaftete Pacht ein Großteil der Kosten aufgefangen werden kann.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 beschlossen, dass die für die Sportanlage am Großen Moorweg erworbenen Grundstücke von der Stadt dauerhaft pachtfrei zur Verfügung gestellt werden.

Der zu schließende Pachtvertrag wird nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten ausgearbeitet und dem Finanzausschuss vorgelegt.

Zu dem Auftrag an die Verwaltung, alternativ die Einrichtung einer Genossenschaft zu prüfen, hat ein Gespräch mit einem Vertreter des Genossenschaftsverbandes Schleswig-Holstein, an dem neben der Verwaltung auch Herr Schöndienst teilgenommen hat, stattgefunden. Hierbei wurde schnell deutlich, dass sich das Modell einer Genossenschaft als Betreibermodell für die neue Sportanlage am Großen Moorweg nicht eignet. Bei dem Modell einer Genossenschaft müssen mindestens drei Aktive beteiligt sein, im Normalfall sogar wesentlich mehr Aktive. Bei dem Betreibermodell für die neue Sportanlage am Großen Moorweg sind zur Zeit als Aktive nur die Stadt Tornesch und der FC Union Tornesch beteiligt. Der Vertreter des Genossenschaftsverbandes kam auch zu dem Ergebnis, dass sich das genossenschaftlich organisierte Betreibermodell für neue Sportanlage am Großen Moorweg nicht eignet. Daher wurde dieses Modell nicht weiterverfolgt.

Die Verwaltung schlägt vor, der Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg zuzustimmen und die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel im Nachtragshaushaltsplan 2013 bzw. in den kommenden Haushaltsplänen bereit zu stellen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Zuschüsse in Höhe von insgesamt 3.500.000,00 € für den Bau der Sportanlage am Großen Moorweg sind bereits im Haushaltsplan veranschlagt. Die entsprechende Einnahme wird durch den Verkauf des alten Sportplatzgrundstückes an der Friedlandstraße generiert. Die Zuschüsse an den FC Union Tornesch für die Anlaufkosten in Höhe von 80.000,00 € und an die Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS) für die Zwischenfinanzierung 2013 in Höhe von 5.700,00 € sind außerplanmäßig bzw. über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 bereit zu stellen. Für die Pflege der Anlage sind ab dem Haushaltsjahr 2014 jährlich 40.000,00 € als Zuschuss an den FC Union Tornesch und in den nächsten 4 Jahren (2014 – 2017) sind insgesamt 141.300,00 € als Zuschuss an die GGS für die nicht erwirtschaftete Pacht bereit zu stellen. Außerdem ist im Haushaltsjahr 2014 ein Zuschuss an die GGS in Höhe von 20.000,00 € für die Zwischenfinanzierung zu veranschlagen.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Der Verlagerung des Sportplatzes Friedlandstraße an den Großen Moorweg wird zugestimmt.
2. Die in 2013 zusätzlich benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 85.700,00 € werden über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 bereitgestellt.
3. Dem FC Union Tornesch werden ab 2014 jährlich 40.000,00 € als Zuschuss für die Pflege der Anlagen des neuen Sportplatzes am Großen Moorweg gewährt.
4. Der GGS wird in den Jahren 2014 bis 2017 ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 141.300,00 € für die nicht erwirtschaftete Pacht gewährt.
5. Die für die Sportanlage am Großen Moorweg erworbenen Grundstücke werden von der Stadt dauerhaft pachtfrei zur Verfügung gestellt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

Gegenüberstellung der Auswirkungen Sportplatzneubau mit und ohne Soccerhalle
Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema Genossenschaft

Auswirkungen Sportplatzneubau mit und ohne Bau der Soccerhalle

Variante 1
Verlagerung und Bau Soccerhalle

Kosten Anschaffung:	
Grunderwerb:	1.387.392,18 €
Hoch- und Tiefbau:	5.529.455,00 €
Anlaufkosten:	78.500,00 €
Pachtermässigung:	163.067,00 €
Summe:	**7.158.414,18 €**
Einnahmen Verkauf Friedlandstr.:	
Verkaufserlös:	**3.500.000,00 €**
zu finanzierendes Delta:	**3.658.414,18 €**
Laufende Kosten p.a.:	
3% Zinsen auf Finanzdelta:	109.752,43 €
Pflegezuschuss Anlage:	40.000,00 €
Abschreibung (19 Jahre):	286.394,26 €
Laufende Einnahmen p.a.:	
Pacht	163.067,00 €
Summe:	**273.079,69 €**
Gesamtkosten bis Abschrift:	**5.188.514,02 €**
Gesamtkosten nach 30 Jahren:	**5.042.053,70 €**

Pacht ist gleichbleibend auf die Laufzeit, keine Gewinnabführung/-beteiligung unterstellt.

Variante 2
Verlagerung ohne Soccerhalle

Kosten Anschaffung:	
Grunderwerb:	1.387.392,18 €
Hoch- und Tiefbau:	3.410.000,00 €
Summe:	**4.797.392,18 €**
Einnahmen Verkauf Friedlandstr.:	
Verkaufserlös:	**3.500.000,00 €**
zu finanzierendes Delta:	**1.297.392,18 €**
Laufende Kosten p.a.:	
3% Zinsen auf Finanzdelta:	38.921,77 €
Pflegezuschuss Anlage(komplett):	80.179,82 €
Abschreibung (17 Jahre):	200.588,24 €
Laufende Einnahmen p.a.:	
Pacht Gaststätte	6.000,00 €
Summe:	**313.689,83 €**
Gesamtkosten bis Abschrift:	**5.332.727,03 €**
Gesamtkosten nach 30 Jahren:	**6.803.047,64 €**

Der Hochbau verringert sich um die Soccerhalle, 50% der Gastronomie und 50% der Parkplätze.

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/13/499-1**
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper

Erlass einer Betriebssatzung für den steuerpflichtigen Eigenbetrieb "Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde zuletzt beraten in der Sitzung des Finanzausschusses am 27. Februar 2013. Es wurde beschlossen die Betriebssatzung mit folgenden Änderungen zu erlassen:

1. § 2: Der Name des Eigenbetriebes soll „Grundstücksgesellschaft Sportpark **Tornesch** (GGS) sein.

2. Die Wertgrenzen sollen denen der Hauptsatzung angepasst sein:
   - § 5 Absatz 1 Ziffer 2: den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen – auch im Wege eines Vergleichs-, wenn im Einzelfall der Betrag von Euro **15.000** nicht überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
   - § 8 Absatz 3 Ziffer 1: Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von Euro **15.000** übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können bis zu einem Höchstbetrag von Euro 125.000;
3. Da nicht vorgesehen ist, dass die GGS eigenes Personal vorhält, soll in § 11 der erste Satz „Der Eigenbetrieb kann eigenes Personal einstellen“ ersatzlos gestrichen werden.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Für die Gründung der GGS ist es erforderlich, die Stammeinlage in Höhe von 100.000,00 € außerplanmäßig bereit zu stellen und über den 1. Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die Ratsversammlung beschließt die Gründung der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS).
2. Die Ratsversammlung beschließt die Betriebssatzung zur Gründung des steuerpflichtigen Eigenbetriebes „Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)“ in der vorgelegten Form.
3. Weiterhin beschließt die Ratsversammlung, dass die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes „Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung betrieben werden soll.
4. Die Mittel für die Stammeinlage in Höhe von 100.000,00 €, die für die Gründung der GGS erforderlich sind, werden außerplanmäßig bereitgestellt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf der Betriebssatzung der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)

Betriebssatzung
für die Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO -) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Tornesch.

(2) Gegenstand der GGS ist der Bau und die Verwaltung von Sportanlagen in der Stadt Tornesch. Hierzu gehört auch die Anmietung/Anpachtung von Grundvermögen, Gebäuden und Gebäudeteilen, auch für die Stadt Tornesch. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)“.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 100.000 (in Worten: Euro einhunderttausend).

§ 4
Werkleitung

(1) Zur Werkleitung oder zum Werkleiter (Werkleitung) wird der Bürgermeister der Stadt Tornesch bestellt.

(2) Dienstvorgesetzter des Werkleiters ist die Ratsversammlung.

(3) Für die Stellvertretung gilt § 57 e Abs. 1 GO entsprechend.

§ 5
Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung entscheidet auch über den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und über Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung). Sie entscheidet ferner über
1. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen
2. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen - auch im Wege eines Vergleichs -, wenn im Einzelfall der Betrag von Euro 15.000 nicht überschritten wird; dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen, soweit hiervon nicht Ausnahmen zugelassen sind.

(4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplans und die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.

(5) Die Werkleitung hat den Werkausschuss regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb erheblich berühren.

(6) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

(7) Die Werkleitung hat den Werkausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 18 EigVO).

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrage“.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 55 GO zu verfahren.

§ 7
Werkausschuss

(1) Die Ratsversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.

(2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 8
Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet vorbehaltlich der Regelungen in der Hauptsatzung über

1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von Euro 15.000 übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können bis zu einem Höchstbetrag von Euro 125.000;
2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von Euro 10.000 übersteigt bis zum Höchstbetrag von Euro 125.000 und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Ratsversammlung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung;
3. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag Euro 1.000 übersteigt.
4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

§ 9
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Personalangelegenheiten nach § 11 dieser Betriebssatzung.

(2) Die Regelungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 10
Aufgaben der Ratsversammlung

(1) Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO zuständig ist, oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat sowie in den in der Hauptsatzung geregelten Fällen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind Beschlüsse der Ratsversammlung erforderlich für

1. den Erlass der Betriebssatzung,
2. die Bestellung der Werkleitung,
3. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
4. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt,
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses.

§ 11
Personalwirtschaft

Die Werkleitung besitzt ein fachliches Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Stadt, die für den Eigenbetrieb tätig werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. April 2013 in Kraft.

Tornesch,

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/502
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.02.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Artur Rieck
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter

Feststellung des doppischen Haushaltsplans der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS) für das Wirtschaftsjahr 2013 (Wirtschaftsplan)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.02.2013	Finanzausschuss
12.03.2013	Ratsversammlung

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Von der GGS ist gemäß § 12 EigVO ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Da die doppische Haushaltsführung angewandt wird, ist dementsprechend gem. § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik (GemHVO-Doppik) ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht sowie nach EigVO einer Zusammenstellung und einer Übersicht über die den Eigenbetrieb betreffenden Finanzplanung der Kommune.

Im Ergebnisplan sind die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2013 enthalten. Er schließt bei den Erträgen und Aufwendungen jeweils mit 5.700 € ab.

Die erwarteten Aufwendungen und Erträge in 2013 beschränken sich ausschließlich auf die zu zahlenden Zinsen für die Zwischenfinanzierung, die durch einen entsprechenden Zuschuss der Stadt gegenfinanziert sind. Ein Jahresgewinn wird für 2013 nicht erwartet.

Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen. Er schließt bei den Einzahlungen und Auszahlungen mit jeweils 2.088.200 € ab. Es sind Mittel für den Hochbau der neuen Sportanlage am Großen Moorweg in Höhe von zunächst 2.082.500 € für 2013 eingeplant. Für das Jahr 2014 sind weitere Mittel in Höhe von 1.487.500 €

vorgesehen. Durch die Erstattung der Vorsteuer sollen die Kosten der Hochbaumaßnahme auf 3.000.000 € wieder reduziert werden.

Eine Besonderheit ist gegenüber den bisherigen Eigenbetrieben der Stadt Tornesch zu beachten; da es sich bei der Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS) um einen steuerpflichtigen Eigenbetrieb handelt, ist die Umsatzsteuer auch planerisch gesondert auszuweisen.

Zur Mitfinanzierung der Hochbaumaßnahme wird in 2013 ein einmaliger Investitionszuschuss von der Stadt Tornesch in Höhe von 1.000.000 € erwartet.

Kreditaufnahmen sind für 2013 in Höhe von 750.000 € geplant. Um hohe Flexibilität zu gewährleisten (Zwischenfinanzierung über kurzfristige, kostengünstige Kassenkredite) wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.000.000 € festgesetzt.

Die Grundstücksgesellschaft hat kein eigenes Personal, sodass eine Stellenübersicht nicht erforderlich ist.

Der Finanzplan enthält auch die Investitionsplanung und ihre Finanzierung für die nächsten 4 Jahre (2014 – 2017).

Es wird empfohlen, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

siehe Finanzplanung der Kommune

Zu E: Beschlussempfehlung

Der von der Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS) für das Wirtschaftsjahr 2013 vorgelegte Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) wird mit folgenden Beträgen festgestellt:

Die Aufwendungen und Erträge betragen jeweils 5.700 €. Ein Jahresgewinn wird demnach nicht erwartet. Der Finanzplan schließt bei den Auszahlungen und Einzahlungen mit jeweils 2.088.200 € ab. Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 750.000 €, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.487.500 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Zusammenstellung 2013 nach EigVo
Ergebnisplan / Finanzplan 2013 – 2017
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung und den Haushalt der Stadt auswirken

Haushaltsjahr 2013

Ergebnisplan

Aufwendungen		Erträge	
Zinsen Kredit über 750.000 € für 3 Monate	5.700,00 €	Zuschuss der Stadt für Zwischenfinanzierung	5.700,00 €
Summe:	5.700,00 €	**Summe:**	5.700,00 €
SALDO		**0,00 €**	

Finanzplan

Auszahlungen		Einzahlungen	
Zinsen Kredit über 750.000 € für 3 Monate	5.700,00 €	Zuschuss der Stadt für Zwischenfinanzierung	5.700,00 €
Hochbaukosten 7/12 für 2013 auf 3.000.000 €	1.750.000,00 €	Aufnahme eines Darlehens	750.000,00 €
Anteilige Umsatzsteuer	332.500,00 €	Erstattung anteilige Vorsteuer	332.500,00 €
		Investitionszuschuss der Stadt	1.000.000,00 €
Summe:	2.088.200,00 €	**Summe:**	2.088.200,00 €
SALDO		**0,00 €**	

Haushaltsjahr 2014

Ergebnisplan

Aufwendungen		Erträge	
Abschreibung gemäß Finanzierungskonzept (8/12)	95.300,00 €	Auflösung Sonderposten Zuschuss der Stadt (8/12 auf 1 Mio.)	33.300,00 €
		Pacht 60% und 8/12 für 2014	65.200,00 €
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	37.100,00 €	Zuschuss der Stadt zur Pachtermäßigung (40% + 8/12)	43.400,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	22.200,00 €		
		Zuschuss der Stadt für Zwischenfinanzierung	20.000,00 €
Summe:	154.600,00 €	**Summe:**	161.900,00 €
SALDO		**7.300,00 €**	

Finanzplan

Auszahlungen		Einzahlungen	
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	37.100,00 €	Pacht 60% und 8/12 für 2014	65.200,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	22.200,00 €	Zuschuss der Stadt zur Pachtermäßigung (40% + 8/12)	43.400,00 €
Tilgung auf 2.000.000 € * 6/12	50.000,00 €		
		Zuschuss der Stadt für Zwischenfinanzierung	20.000,00 €
		Aufnahme eines Darlehens 2.000.000 € (2013 = 750.000 € + 2014 =	
Hochbaukosten 5/12 für 2014 auf 3.000.000 €	1.250.000,00 €	1.250.000 €)	1.250.000,00 €
Anteilige Umsatzsteuer	237.500,00 €	Erstattung anteilige Vorsteuer	237.500,00 €
Summe:	1.596.800,00 €	**Summe:**	1.616.100,00 €
SALDO		**19.300,00 €**	

Haushaltsjahr 2015

Ergebnisplan

Aufwendungen		Erträge	
Abschreibung gemäß Finanzierungskonzept	142.900,00 €	Auflösung Sonderposten Zuschuss der Stadt	50.000,00 €
		Pacht 70%	114.100,00 €
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	35.200,00 €	Zuschuss Stadt zur Pachtermäßigung (30%)	48.900,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	21.700,00 €		
Summe:	199.800,00 €	**Summe:**	213.000,00 €
SALDO		**13.200,00 €**	

Finanzplan

Auszahlungen		Einzahlungen	
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	35.200,00 €	Pacht 70%	114.100,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	21.700,00 €	Zuschuss Stadt zur Pachtermäßigung (30%)	48.900,00 €
Tilgung auf 2.000.000 €	100.000,00 €		
Summe:	156.900,00 €	**Summe:**	163.000,00 €
SALDO		**6.100,00 €**	

Haushaltsjahr 2016

Ergebnisplan

Aufwendungen		Erträge	
Abschreibung gemäß Finanzierungskonzept	142.900,00 €	Auflösung Sonderposten Zuschuss der Stadt	50.000,00 €
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	33.300,00 €	Pacht 80%	130.400,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	20.600,00 €	Zuschuss Stadt zur Pachtermäßigung (20%)	32.600,00 €
Summe:	196.800,00 €	**Summe:**	213.000,00 €
SALDO		**16.200,00 €**	

Finanzplan

Auszahlungen		Einzahlungen	
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	33.300,00 €	Pacht 80%	130.400,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	20.600,00 €	Zuschuss Stadt zur Pachtermäßigung (20%)	32.600,00 €
Tilgung auf 2.000.000 €	100.000,00 €		
Summe:	153.900,00 €	**Summe:**	163.000,00 €
SALDO		**9.100,00 €**	

Haushaltsjahr 2017

Ergebnisplan

Aufwendungen		Erträge	
Abschreibung gemäß Finanzierungskonzept	142.900,00 €	Auflösung Sonderposten Zuschuss der Stadt	50.000,00 €
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	31.500,00 €	Pacht 90%	146.700,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	19.500,00 €	Zuschuss der Stadt zur Pachtermäßigung (10%)	16.300,00 €
Summe:	193.900,00 €	**Summe:**	213.000,00 €
SALDO		**19.100,00 €**	

Finanzplan

Auszahlungen		Einzahlungen	
Zinsen 3% auf 1.250.000 €	31.500,00 €	Pacht 90%	146.700,00 €
Zinsen 3% auf 750.000 €	19.500,00 €	Zuschuss der Stadt zur Pachtermäßigung (10%)	16.300,00 €
Tilgung auf 2.000.000 €	100.000,00 €		
Summe:	151.000,00 €	**Summe:**	163.000,00 €
SALDO		**12.000,00 €**	

Zinsberechnung Kredit

Datum	Zinsen	Tilgung	Restsaldo
Aufnahme 01/2014	3,00%	40 Halbjahresraten	1.250.000,00 €
30.06.14	18.750,00 €	0,00 €	1.250.000,00 €
30.12.14	18.750,00 €	31.250,00 €	1.218.750,00 €
30.06.15	18.281,25 €	31.250,00 €	1.187.500,00 €
30.12.15	17.812,50 €	31.250,00 €	1.156.250,00 €
30.06.16	17.343,75 €	31.250,00 €	1.125.000,00 €
30.12.16	16.875,00 €	31.250,00 €	1.093.750,00 €
30.06.17	16.406,25 €	31.250,00 €	1.062.500,00 €
30.12.17	15.937,50 €	31.250,00 €	1.031.250,00 €
30.06.18	15.468,75 €	31.250,00 €	1.000.000,00 €
30.12.18	15.000,00 €	31.250,00 €	968.750,00 €
30.06.19	14.531,25 €	31.250,00 €	937.500,00 €
30.12.19	14.062,50 €	31.250,00 €	906.250,00 €
30.06.20	13.593,75 €	31.250,00 €	875.000,00 €
30.12.20	13.125,00 €	31.250,00 €	843.750,00 €
30.06.21	12.656,25 €	31.250,00 €	812.500,00 €
30.12.21	12.187,50 €	31.250,00 €	781.250,00 €
30.06.22	11.718,75 €	31.250,00 €	750.000,00 €
30.12.22	11.250,00 €	31.250,00 €	718.750,00 €
30.06.23	10.781,25 €	31.250,00 €	687.500,00 €
30.12.23	10.312,50 €	31.250,00 €	656.250,00 €
30.06.24	9.843,75 €	31.250,00 €	625.000,00 €
30.12.24	9.375,00 €	31.250,00 €	593.750,00 €
30.06.25	8.906,25 €	31.250,00 €	562.500,00 €
30.12.25	8.437,50 €	31.250,00 €	531.250,00 €
30.06.26	7.968,75 €	31.250,00 €	500.000,00 €
30.12.26	7.500,00 €	31.250,00 €	468.750,00 €
30.06.27	7.031,25 €	31.250,00 €	437.500,00 €
30.12.27	6.562,50 €	31.250,00 €	406.250,00 €
30.06.28	6.093,75 €	31.250,00 €	375.000,00 €
30.12.28	5.625,00 €	31.250,00 €	343.750,00 €
30.06.29	5.156,25 €	31.250,00 €	312.500,00 €
30.12.29	4.687,50 €	31.250,00 €	281.250,00 €
30.06.30	4.218,75 €	31.250,00 €	250.000,00 €
30.12.30	3.750,00 €	31.250,00 €	218.750,00 €
30.06.31	3.281,25 €	31.250,00 €	187.500,00 €
30.12.31	2.812,50 €	31.250,00 €	156.250,00 €
30.06.32	2.343,75 €	31.250,00 €	125.000,00 €
30.12.32	1.875,00 €	31.250,00 €	93.750,00 €
30.06.33	1.406,25 €	31.250,00 €	62.500,00 €
30.12.33	937,50 €	31.250,00 €	31.250,00 €
30.06.34	468,75 €	31.250,00 €	0,00 €
		1.250.000,00 €	

Zinsberechnung Kredit

Datum	Zinsen	Tilgung	Restsaldo
Aufnahme 09/2013	3,00%	40 Halbjahresraten	750.000,00 €
30.12.13	5.625,00 €	0,00 €	750.000,00 €
30.06.14	11.250,00 €	0,00 €	750.000,00 €
30.12.14	11.250,00 €	18.750,00 €	731.250,00 €
30.06.15	10.968,75 €	18.750,00 €	712.500,00 €
30.12.15	10.687,50 €	18.750,00 €	693.750,00 €
30.06.16	10.406,25 €	18.750,00 €	675.000,00 €
30.12.16	10.125,00 €	18.750,00 €	656.250,00 €
30.06.17	9.843,75 €	18.750,00 €	637.500,00 €
30.12.17	9.562,50 €	18.750,00 €	618.750,00 €
30.06.18	9.281,25 €	18.750,00 €	600.000,00 €
30.12.18	9.000,00 €	18.750,00 €	581.250,00 €
30.06.19	8.718,75 €	18.750,00 €	562.500,00 €
30.12.19	8.437,50 €	18.750,00 €	543.750,00 €
30.06.20	8.156,25 €	18.750,00 €	525.000,00 €
30.12.20	7.875,00 €	18.750,00 €	506.250,00 €
30.06.21	7.593,75 €	18.750,00 €	487.500,00 €
30.12.21	7.312,50 €	18.750,00 €	468.750,00 €
30.06.22	7.031,25 €	18.750,00 €	450.000,00 €
30.12.22	6.750,00 €	18.750,00 €	431.250,00 €
30.06.23	6.468,75 €	18.750,00 €	412.500,00 €
30.12.23	6.187,50 €	18.750,00 €	393.750,00 €
30.06.24	5.906,25 €	18.750,00 €	375.000,00 €
30.12.24	5.625,00 €	18.750,00 €	356.250,00 €
30.06.25	5.343,75 €	18.750,00 €	337.500,00 €
30.12.25	5.062,50 €	18.750,00 €	318.750,00 €
30.06.26	4.781,25 €	18.750,00 €	300.000,00 €
30.12.26	4.500,00 €	18.750,00 €	281.250,00 €
30.06.27	4.218,75 €	18.750,00 €	262.500,00 €
30.12.27	3.937,50 €	18.750,00 €	243.750,00 €
30.06.28	3.656,25 €	18.750,00 €	225.000,00 €
30.12.28	3.375,00 €	18.750,00 €	206.250,00 €
30.06.29	3.093,75 €	18.750,00 €	187.500,00 €
30.12.29	2.812,50 €	18.750,00 €	168.750,00 €
30.06.30	2.531,25 €	18.750,00 €	150.000,00 €
30.12.30	2.250,00 €	18.750,00 €	131.250,00 €
30.06.31	1.968,75 €	18.750,00 €	112.500,00 €
30.12.31	1.687,50 €	18.750,00 €	93.750,00 €
30.06.32	1.406,25 €	18.750,00 €	75.000,00 €
30.12.32	1.125,00 €	18.750,00 €	56.250,00 €
30.06.33	843,75 €	18.750,00 €	37.500,00 €
30.12.33	562,50 €	18.750,00 €	18.750,00 €
30.06.34	281,25 €	18.750,00 €	0,00 €
		750.000,00 €	

Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS)

Zusammenstellung für das Jahr 2013

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung hat die Ratsversammlung der Stadt Tornesch durch Beschluss vom
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

   1.1. im Erfolgsplan/Ergebnisplan

die Erträge	5.700 €
die Aufwendungen	5.700 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0 €

   1.2. im Finanzplan

die Einzahlungen	2.088.200 €
die Aufwendungen	2.088.200 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	0 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	750.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.487.500 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

gez. Roland Krügel
-Werkleiter-

Grundstücksgesellschaft Sportpark

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung und den Haushalt der Stadt auswirken (§ 16 Nr. 2 EigVO)

Nr.	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016	2017
	Einnahmen					
1	Zuweisung der Stadt					
	für Zwischenfinanzierung	5.700,00 €	20.000,00 €	- €	- €	- €
	für Investition	1.000.000,00 €	- €	- €	- €	- €
	für Pachtausfall	- €	43.400,00 €	48.900,00 €	32.600,00 €	16.300,00 €
2	Darlehen der Stadt	- €	- €	- €	- €	- €
3	Mieten und Pachten	- €	- €	- €	- €	- €
	Ausgaben					
1	Ablieferungen an die Stadt von					
	Gewinnen	- €	- €	- €	- €	- €
	Konzessionsabgaben	- €	- €	- €	- €	- €
	Verwaltungskostenbeiträgen	- €	- €	- €	- €	- €
	Eigenkapitalentnahmen	- €	- €	- €	- €	- €
2	Tilgung von Darlehen der Stadt	- €	- €	- €	- €	- €